

lich mißbilligt“ würde. Als „sittliche Mißbilligung“ bezeichnen wir aber jede Unlust jemandes an besonderem Verhalten eines Anderen, in deren Gegenständlichem sich auch der Gedanke findet, daß der Denkende selbst in gleicher Lage sich mit sittlicher Gesinnung entgegengesetzt verhalten hätte. Den Fall a) können wir, da wir die „Gebot-Ethik“ abgelehnt haben, überhaupt ausschalten, im Falle b) sprechen wir von „Gesuchen“, im Falle c) von „Ansprüchen mit sittlicher Gesinnung“, die, wenn sie hinsichtlich der damit beabsichtigten Verbesserung des andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes „richtig“ sind, auch „sittliche Ansprüche“ sein können, im Falle d) sprechen wir von „auf Unlust an sittlicher Mißbilligung gerichteten Ansprüchen“. Mit den letzteren Ansprüchen wird aber keineswegs auf ein „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“ gezielt, da jener, der auf Verhinderung sittlicher Mißbilligung zielt, eben nicht auf Gewinn von „Lust sittlicher Gesinnung“ zielt, ebensowenig wie jener, der auf Verhinderung von „Gewissensreue“ zielt. Hingegen wird mit einem „Gesuche“ zwar oft auf „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“ gezielt, das „Gesuch“ muß aber keineswegs selbst eine „Leistung kraft Wollens sittlicher Gesinnung“ sein, insbesondere schon deshalb nicht, weil der Gesuchsteller darauf zielen kann, durch besonderes Verhalten des Adressaten den ihn selbst, den Gesuchsteller, betreffenden Interessengesamtzustand zu verbessern. Schließlich wird in einem „Anspruche mit sittlicher Gesinnung“ nicht darauf gezielt, daß der Anspruchadressat sich mit sittlicher Gesinnung in besonderer Weise verhalte — in diesem Falle würde gar kein „Anspruch“ vorliegen —, sondern es wird bloß darauf gezielt, durch das Verhalten des Anspruchadressaten den eine andere Seele — etwa auch die Seele des Anspruchadressaten — betreffenden Interessengesamtzustand zu verbessern bzw. die Verschlechterung des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes zu verhindern. Wohl aber können „Gesuche“ Leistungen kraft eines Wollenaugenblickes sittlicher Gesinnung sein, in welchen Fällen jemand mit sittlicher Gesinnung um eines Anderen „Verhalten mit sittlicher Gesinnung“ wirbt. Wird einem aus sittlicher Gesinnung gestellten Gesuche stattgegeben, so liegt eine Beziehung zweier Seelen vor, welche wir eine „beiderseitig in sittlicher Gesinnung begründete Gesellschaft“ nennen, da in solchem Falle die Beziehung „Gesellschaft“ zwischen zwei Seelen dadurch begründet ist, daß jeder der beiden Seelen ein „Verhalten-Seelenaugenblick sittlicher Gesinnung“ zugehört. Neben der „beiderseitig in sittlicher Gesinnung begründeten Gesellschaft“ gibt es aber auch die „einseitig in sittlicher Gesinnung begründete Gesellschaft“. Erhebt jemand gegen einen Anderen einen aus sittlicher Gesinnung entsprungenen Anspruch, welchen der Andere als Anspruch erfüllt, so liegt eine „auf Seite des